

# Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

## Änderung vom 16. Januar 2008

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 6*

## **2. Kapitel: Die Verwaltung**

### **1. Abschnitt: Gliederung der Bundesverwaltung**

*Art. 6 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Verwaltungseinheiten nach Absatz 1 Buchstaben a–d, einschliesslich der FLAG-Verwaltungseinheiten (Art. 9–10c), bilden die zentrale Bundesverwaltung, diejenigen nach Absatz 1 Buchstaben e und f die dezentrale Bundesverwaltung.

*Gliederungstitel vor Art. 9*

### **2. Abschnitt: Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG)**

*Art. 9*            **Eignung**

<sup>1</sup> Die Departemente und die Bundeskanzlei überprüfen ihre Verwaltungseinheiten daraufhin, ob sie sich für FLAG nach Artikel 44 RVOG eignen.

<sup>2</sup> Eine Verwaltungseinheit eignet sich für FLAG, wenn namentlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Aufgabe kann mittelfristig weder durch Auslagerung noch durch eine nicht mit FLAG geführte Einheit der zentralen Bundesverwaltung besser erfüllt werden.
- b. Die Verwaltungseinheit ist nicht in starkem Masse in die Politikvorbereitung und -formulierung eingebunden.

<sup>1</sup> SR 172.010.1

- c. Die Steuerung kann durch das vorgesetzte Departement oder Amt in einem vorgegebenen, nicht zu kurzen Führungsrhythmus erfolgen.
- d. Mit der Umstellung auf FLAG ist ein Mehrwert für den Bund verbunden. Die Verwaltungseinheit kann insbesondere ihre Ressourcen wirtschaftlicher und wirksamer einsetzen.

*Art. 10*            Entscheid über die Umstellung auf FLAG

Der Bundesrat entscheidet über die Umstellung einer Verwaltungseinheit auf FLAG und erteilt dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei den Auftrag zur Ausarbeitung eines Leistungsauftrags.

*Art. 10a*          Leistungsauftrag

Der Bundesrat beschliesst auf Antrag des zuständigen Departements oder der Bundeskanzlei den mehrjährigen Leistungsauftrag nach Anhörung der zuständigen Kommissionen des Parlaments.

*Art. 10b*          Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Gestützt auf den Leistungsauftrag des Bundesrates schliessen die Departemente oder die Bundeskanzlei mit den FLAG-Verwaltungseinheiten jährliche Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>2</sup> Sie können von einer Leistungsvereinbarung mit einem Leistungserbringer auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien absehen.

<sup>3</sup> Wird nur ein Teil eines Amtes mit FLAG geführt, so kann das Departement den Abschluss der Leistungsvereinbarung dem Amt delegieren; die Zustimmung des Departements zur Leistungsvereinbarung ist dabei vorzubehalten.

*Art. 10c*          Berichterstattung

<sup>1</sup> Die FLAG-Verwaltungseinheiten berichten dem Departement, der Bundeskanzlei oder dem Amt jährlich, wie die Ziele der Leistungsvereinbarung erfüllt worden sind.

<sup>2</sup> Ein Jahr vor Ablauf der Leistungsauftragsperiode erstellt die FLAG-Verwaltungseinheit einen Wirkungs- und Leistungsbericht.

*4. Abschnitt zum 4. Kapitel (Art. 33)*

*Aufgehoben*

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

16. Januar 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

